

# **Beitrags- und Gebührenreglement**

**Für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen der  
Politischen Gemeinde Sirnach**

Vom Gemeinderat genehmigt am:

26. September 2005

An der Gemeindeversammlung genehmigt am:

29. November 2005

Der Gemeindeammann:

Kurt Baumann

Der Gemeindeschreiber:

Peter Rüesch

# INHALTSVERZEICHNIS

---

---

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

Art.	1	Grundsatz	2
Art.	2	Ausnahme	2
Art.	3	Gebührenfestsetzung	2
Art.	4	Haftung	2
Art.	5	Vorschuss	2
Art.	6	Erlass, Stundung	3

---

## **II. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

---

Art.	7	Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	3
Art.	8	Anpassung an Teuerung	3

---

## **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

Art.	9	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art.	10	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 10a und 20b der Gemeindeordnung vom 22. September 2002 erlässt die Politische Gemeinde Sirnach folgendes Beitrags- und Gebührenreglement:

# Beitrags- und Gebührenreglement

---

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

### Art. 1

Grundsatz

- 1 Die Politische Gemeinde Sirnach erhebt Gebühren nach diesem Tarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.
- 2 Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Politischen Gemeinde Sirnach, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.
- 3 Die Gebühren fallen an die Politische Gemeinde Sirnach, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

### Art. 2

Ausnahme

Für Klienten der öffentlichen Sozialhilfe werden in Fürsorgesachen keine Gebühren erhoben.

### Art. 3

Gebührenfestsetzung

- 1 Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
- 2 In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegewühren angemessen erhöht werden.
- 3 Die jährliche Kehrichtgrundgebühr wird bis zu einem Maximum von CHF 75.00, exkl. Mehrwertsteuer, durch den Gemeinderat festgesetzt. Höhere Gebühren bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.<sup>1</sup>

### Art. 4

Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 24. November 2008, Gemeindeversammlung

### **Art. 5**

Vorschuss

- 1 Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.
- 2 Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden.

### **Art. 6**

Erlass, Stundung

- 1 Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.
- 2 Beträge unter Fr. 500.00 werden durch die zuständige Verwaltungsstelle entschieden, Beträge über Fr. 500.00 müssen durch den Gemeinderat entschieden werden.
- 3 Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.
- 4 Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit und dergleichen.
- 5 Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

---

## **II.**

### **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

---

#### **Art. 7**

Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

- 1 Gebührenansätze, die im Bundesrecht bzw. kantonalen Recht festgelegt sind, werden in diesem Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.
- 2 Bei Gebührensätzen, welche im Tarif mit (B) oder (K) bezeichnet sind, handelt es sich um Ansätze nach Bundesrecht (B) bzw. kantonalem Recht (K).
- 3 Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

#### **Art. 8**

Anpassung an Teuerung

Der Gemeinderat kann die in dieser Ordnung festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.

---

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

#### **Art. 9**

Aufhebung bisherigen  
Rechts

Durch dieses Beitrags- und Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen, aufgehoben.

#### **Art. 10**

Inkrafttreten

Das Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 29.11.2005 durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Sirnach beschlossen

Sirnach, 30.11.2005

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Kurt Baumann

Peter Rüesch

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 01. Januar 2006

# 1 ALLGEMEINE VERWALTUNG

## 1.1 Auskünfte, Zeugnisse

1.10	Leumundszeugnis / per Post zugestellt	CHF 10.00 / CHF 5.00
1 .11	Handlungsfähigkeitszeugnis / per Post zugestellt	CHF 10.00/CHF 15.00
1.12	Auskünfte, welche einen zeitraubenden Aufwand erfordern	nach Aufwand; CHF 60.00 / Std.
1.13	Beglaubigung einer Unterschrift für jede weitere Unterschrift im gleichen Akt	CHF 20.00 CHF 10.00
1.14	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	CHF 3.00 pro Seite; mind. CHF 10.00
1.15	Steuerausweis / per Post zugestellt	CHF 10.00/CHF 15.00

## 1.2 Entscheide, Bewilligungen und Genehmigungen mit besonderem Aufwand und Bedeutung

1.20	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeit- aufwand	nach Aufwand; CHF 60.00 / Std. mind. CHF 20.00
1 .21	Barauslagen und Aufwendungen Dritter können zusätzlich in Rechnung gestellt werden	nach Aufwand

## 1.3 Drucksachen

1.30	Reglemente / per Post zugestellt	CHF 10.00/CHF 15.00
1 .31	Zonenplan / per Post zugestellt	CHF 10.00/CHF 15.00
1.32	Botschaften / Jahresrechnungen / Budgets	unentgeltlich

## 2 EINWOHNERAMT, BÜRGERRECHT

### 2.1 Allgemein

2.10	Wohnsitzbestätigung / per Post zugestellt	CHF 10.00/CHF 15.00
2.11	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis (gemäss kantonalen Richtlinien)	CHF 15.00 (K)
2.12	Allgemeine Personalienbestätigung / per Post zugestellt	CHF 10.00/CHF 15.00
2.13	Lebensbescheinigung / per Post zugestellt	CHF 10.00/CHF 15.00
2.14	Adressauskunft über Personendaten zu gewerblichen Zwecken (nur schriftlich)	CHF 15.00
2.15	Nachsenden eines Heimatscheines	CHF 15.00
2.16	Nachsenden eines Heimatausweises	CHF 15.00
2.17	Hundesteuer pro Jahr für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt, pro Jahr	CHF 90.00 (K) CHF 150.00 (K)

### 2.2 Schweizer

2.20	Identitätskarte und Pass	
	• Identitätskarte Erwachsene	CHF 70.00 (B)
	• Identitätskarte Kinder	CHF 35.00 (B)
	• Pass Erwachsene	CHF 125.00 (B)
	• Pass Kinder	CHF 60.00 (B)
	• Pass und Identitätskarte Erwachsene	CHF 138.00 (B)
	• Pass und Identitätskarte Kinder	CHF 73.00 (B)
	• Provisorischer Pass	CHF 100.00 (B)

2.21	Einbürgerung von Kantons- und Schweizerbürgern	Gemäss Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (K)
------	--	--

### 2.3 Ausländer

2.30	Aufenthaltergebühren / Verlängerung der Aufenthalts- / Niederlassungsbewilligung	Tarif gemäss Kantonalem Ausländeramt TG (K)
2.31	Bearbeitung Aufenthaltsbewilligungen	CHF 20.00 Einzelperson CHF 30.00 Ehepaar und Familien
2.32	Besuchsaufenthalt	CHF 65.00 (K)
2.33	Familiennachzugsgesuch	CHF 65.00
2.34	Einbürgerung	Gemäss Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

## 3 GASTGEWERBE

3.01	Einmalige Gebühr nach § 37 des Gastgewerbegesetzes	
	<u>Beherbergungsbetriebe:</u>	
	• mit Alkoholausschank	CHF 2'500.00 (K)
	• ohne Alkoholausschank	CHF 2'000.00 (K)
	<u>Wirtschaften:</u>	
	• mit Alkoholausschank	CHF 2'000.00 (K)
	• ohne Alkoholausschank	CHF 1'500.00 (K)
	<u>Gelegenheitswirtschaften:</u>	
• mit Alkoholausschank	CHF 600.00 (K)	
• ohne Alkoholausschank	CHF 300.00 (K)	



	<u>Diverses:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kioskwirtschaften und Imbissstände</li> <li>• Regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen</li> <li>• Regelmässige Freinächte sowie damit verbundene Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen</li> <li>• Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken</li> <li>• Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse</li> <li>• Versand oder Vermittlung von gebrannten Wassern</li> </ul>	<p>CHF 1'000.00 (K)</p> <p>CHF 3'000.00 (K)</p> <p>CHF 4'000.00 (K)</p> <p>CHF 600.00 (K)</p> <p>CHF 1'000.00 (K)</p> <p>CHF 2'000.00 (K)</p>
3.02	Abgabe von gebrannten Wassern gemäss § 39 des Gastgewerbegesetzes und § 27a ff der Gastgewerbeverordnung	CHF 50.00 bis CHF 4'000.00 (K)
3.03	Bewilligung für Verlängerung	CHF 20.00
3.04	Bewilligung für Freinacht	CHF 30.00
3.05	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte, soweit keine besonderen Vorschriften gelten, nach Zeitaufwand	CHF 50.00 bis CHF 1'000.00
3.06	Abgabe von Spielautomaten, Geld- und Glücksspielautomaten	gemäss §18 Spielbetriebsgesetz (K)

## 4 ORDNUNGSDIENSTE

### 4.1 Feuerwehr, Ölwehr

	gemäss separatem Feuerschutzreglement	
--	---------------------------------------	--

### 4.2 Feuerpolizei

4.20	Bewilligung Feuerwerksverkauf	CHF 60.00
4.21	Fasnachtdekorationskontrolle	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• einmalige Kontrolle</li><li>• Nachkontrolle</li></ul>	CHF 50.00 CHF 40.00
4.22	Feuerschutzbewilligung	nach Aufwand
4.23	Rauchgaskontrolle	gem. separatem Gebührentarif für die Kontrolle von Feuerungsanlagen in der Politischen Gemeinde Sirnach

## 5 VERSCHIEDENES

5.01	Adressetiketten durch Gemeinde etikettiert	CHF 0.15 / Etiket CHF 0.25 / Etiket
5.02	EDV-Listen VRSG	CHF 1.00 pro Seite; mind. CHF 10.00
5.03	Benützunggebühren für gemeindeeigene Liegenschaften (Gemeindezentrum Dreitannen, Gmeindsschürli Wiezikon, Schützenhaus Sirnach, Mehrzweckraum Schulanlage Busswil)	Gemäss separaten Reglementen und Tarifen
5.04	Mahngebühr	
	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Mahnung</li><li>2. Mahnung (eingeschrieben)</li></ol>	gratis CHF 20.00

## 6 ENTSORGUNGSWESEN

### 6.1 Abfallbeseitigung

6.10	Jährliche Kehrichtgrundgebühr pro Haushalt	CHF 70.00 (exkl. MwSt.) <sup>2</sup>
6.11	Entsorgung unerlaubte Kehrichtlagerung	nach Aufwand; CHF 100.00 / Std.
	Fahrzeugkosten	nach Aufwand
	Entsorgungsgebühren	nach Aufwand

### 6.2 Abwasserbeseitigung

	gemäss separatem Abwasserreglement	
--	------------------------------------	--

## 7 FLURUNTERHALT

	gemäss separatem Unterhaltsreglement Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungsanlagen	
--	--	--

## 8 FRIEDHOF UND BESTATTUNGSWESEN

	gemäss separatem Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe	
--	--	--

<sup>2</sup> Änderung vom 24. November 2008, Gemeindeversammlung

## **9 VORMUNDSCHAFTSWESEN**

	gemäss separatem Gebührenreglement für die Vormundschaftsbehörde Sirmach	
--	--	--

## **10 BAUWESEN**

	gemäss separater Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen	
--	--	--

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.